

Verordnung der Zulassungskriterien

**für den
Hochschullehrgang Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe
(Allgemeinbildung)(120 ECTS-AP)**

**sowie für den
Hochschullehrgang Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
mit Masterabschluss Master of Arts (Continuing Education) (150 ECTS-AP)**

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Hochschullehrgang Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (120 ECTS-AP) setzt
 - a) die positive Absolvierung eines facheinschlägigen bzw. fachverwandten Vorstudiums im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-AP oder einen äquivalenten Studienworkload (für einen Unterrichtsgegenstand der Sekundarstufe Allgemeinbildung einschlägig bzw. diesem inhaltlich verwandt),
 - b) eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren, wovon mindestens ein Jahr im nichtschulischen, facheinschlägigen Bereich absolviert wurde und
 - c) ein aktives schulisches Dienstverhältnis (spätestens mit Beginn des ersten regulären Semesters im Hochschullehrgang) voraus.
- (2) Die Zulassung zum Hochschullehrgang mit Masterschluss Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) (150 ECTS-AP) setzt
 - a) die positive Absolvierung eines facheinschlägigen bzw. fachverwandten Vorstudiums im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-AP oder einen äquivalenten Studienworkload (für einen Unterrichtsgegenstand der Sekundarstufe Allgemeinbildung einschlägig bzw. diesem inhaltlich verwandt),
 - b) eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren, wovon mindestens ein Jahr im nichtschulischen, facheinschlägigen Bereich absolviert wurde und
 - c) ein aktives schulisches Dienstverhältnis (spätestens mit Beginn des ersten regulären Semesters im Hochschullehrgang) voraus.

§ 2 Aufnahmeverfahren

Der Anstellung an einer Schule ist ein mehrstufiges Auswahlverfahren vorgelagert, das von Seiten des Dienstgebers durchgeführt wird. Nachdem ein aktives schulisches Dienstverhältnis für die Zulassung zu den Hochschullehrgängen des Quereinstiegs vorausgesetzt wird, ist an der PH NÖ kein eigenes Aufnahmeverfahren zu absolvieren, da eine Beurteilung bzw. Eignungsüberprüfung bereits durch den Dienstgeber stattgefunden hat.

§ 3 Reihungskriterien

Falls aus Platzgründen nicht alle Bewerber*innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Bewerbung.

Baden, am 25. Jänner 2022

Rektorat der PH NÖ